



Lesen, nutzen, prüfen

PLAUSIBILITÄT Allen Beschäftigten muss der Zugang zu Sicherheitsdatenblättern möglich sein. Aber das Instrument ist vorrangig für den Arbeitgeber gedacht. Eine Anleitung, wie er es sichten und einsetzen sollte.

Sachgerechte und praxisnahe Empfehlungen zur Handhabung von Stoffen und Gemischen am Arbeitsplatz, die zugleich als Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der schriftlichen Betriebsanweisung gemäß der Gefahrstoffverordnung dienen – das sind die Sicherheitsdatenblätter. Sie enthalten 16 Abschnitte. Dabei ist Reihenfolge verbindlich und auch die im Anhang II der REACH-Verordnung aufgeführten Unterabschnitte sind verpflichtend (mindestens mit „Fehlanzeige“).

Erste Schritte

Zuerst sollte geprüft werden, ob Produkt und Sicherheitsdatenblatt zusammengehören. Im Abschnitt 1 findet sich die Identität eines Stoffes oder der Name der Zubereitung und die Adresse des Lieferanten. Unterabschnitt 2.2 enthält die Kennzeichnung in ausführlicher Form, einschließlich der grafischen Kennzeichnungselemente. Diese Angaben sollten sich auch auf dem Etikett des Produkts finden. Aus der Adresse des Lieferanten ergibt sich übrigens auch, welche Dienststelle der Arbeitsschutzverwaltungen der Länder für Beschwerden über das Produkt zuständig ist.

Weiterhin finden Sie im Abschnitt 1 die Verwendungszwecke des Produkts, die sogenannten „identifizierten Verwendungen“. Dies ist auf jeden Fall wichtig, da die Angaben in den folgenden Abschnitten sich auf diese Verwendungen beziehen. Besonders zu beachten: die angegebene Verwendung, wenn Sie einen unter REACH registrierten Stoff handhaben. Den erkennen Sie an der Registriernummer, die gegebenenfalls in Abschnitt 1 steht.

Angaben prüfen

Für den Gefahrgutbereich ist Abschnitt 14 der interessanteste. Hier sollte aber unbedingt die Aktualität, Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben überprüft werden. Ausführliche Erläuterungen zu diesem Abschnitt enthält der Leitfaden der ECHA unter echa.europa.eu > Document Library > Guidance on REACH and CLP. Ob die Angaben zum Transport plausibel sind, kann zum Beispiel durch einen Abgleich mit der Einstufung im Unterabschnitt 2.1 geprüft werden. Die Gefahren und Gefahrenhinweise erscheinen dort in der Regel als Abkürzung. Für Stoffe ist seit 1. Dezember 2010 die Einstufung nach der CLP-Verordnung anzugeben. Für Gemische ist die neue Einstufung bis 2015

optional. In jedem Fall muss aber – ausschließlich oder als Zusatz – die Einstufung nach den alten Richtlinien (67/548/EWG oder 1999/45/EWG) angegeben werden. Freiwillige Vorab-Informationen über die neue Einstufung oder Kennzeichnung sollten in Abschnitt 16 gemacht werden. Aus der Einstufung folgt die Kennzeichnung.

Relevant sein können auch die Angaben im Unterabschnitt 2.3: „sonstige Gefahren“. Hier finden sich Hinweise auf Erstickungsgefahr und Verbrennung durch heiß transportierte Stoffe, die im Chemikalienrecht nicht zur Einstufung führen. Auch Hinweise auf die unter REACH Anhang XIII neu definierten gefährlichen Eigenschaften PBT und vPvB finden sich in Unterabschnitt 2.3.

Der Abschnitt 10 „Stabilität und Reaktivität“ kann noch zusätzliche Angaben zu Selbstzersetzungsgefahren und gefährlichen Reaktionen enthalten. Diese können auch auf Erfahrung basieren und müssen nicht unbedingt mit Prüfdaten hinterlegt sein.

Abschnitte mit Daten eher für Experten

Die Angaben im Abschnitt 2 und 14 sind abgeleitete Größen. Wer sich in den Einstufungskriterien auskennt, kann die

Plausibilität anhand der Abschnitte 9 „Physikalische und chemische Eigenschaften“, 11 „Angaben zur Toxikologie“ und 12 „Angaben zur Ökologie“ überprüfen. Angaben zu Flüchtigkeit, Viskosität, Umwandlungs- und Zersetzungstemperaturen in Abschnitt 9 sind auch von Bedeutung für Maßnahmen zum sicheren Umgang und können für die Einstufung und Kennzeichnung relevant sein.

Die Abschnitte 9, 11 und 12 haben aber noch eine andere wichtige Bedeutung. Um ein Produkt umfassend zu beurteilen – etwa weil Sie ein neues Produkt im Betrieb einführen wollen – reicht leider die Einstufung nicht aus. Diese basiert nur auf geprüften Eigenschaften und es müssen nicht immer alle geprüft sein. In den Abschnitten 9, 11 und 12 erfahren Sie, welche Eigenschaften tatsächlich geprüft wurden. Insbesondere im Abschnitt 11 „Angaben zur Toxikologie“ müssen verständliche Angaben zu den durchgeführten und fehlenden Prüfungen gemacht werden

Komplex: Gemische

Will man die Angaben zu Gemischen auf Plausibilität prüfen, wird die Sache kompliziert. Dazu muss man die Angaben in Abschnitt 3 „Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen“ sichten. Die Bestandteile werden mit Namen, Identifizierungsnummern, Einstufungen und Konzentrationen (in einer für die Einstufung plausiblen Genauigkeit) angegeben. Um die Einstufung des Gemisches nachzuvollziehen, braucht es fundierte Kenntnis der Kriterien und Systeme, sodass Arbeitgeber nicht jeden Fehler bemerken werden. Trotzdem ist es sinnvoll, die Einstufung der Hauptkomponenten oder der gefährlichsten Komponenten zur Kenntnis zu nehmen oder die Liste der Bestandteile nach besonders kritischen Stoffen zu durchsuchen.

Zum Zweck der Einstufung müssen die physikalisch-chemischen Eigenschaften eines Gemisches am fertigen Gemisch geprüft werden. Dennoch ist bei den Angaben in Abschnitt 9 oft nicht klar, ob sich die Daten wirklich auf das Gemisch als Ganzes oder doch nur auf eine Leitkomponente beziehen. Die toxikologischen Eigenschaften wurden in aller Regel nur an den einzelnen Inhaltstoffen geprüft. Daher wäre es optimal, wenn der Lieferant im Abschnitt 11 die seiner Meinung nach gefahrbestimmenden Inhalt-

Sicherer Umgang mit Chemikalien

Sicherheitsdatenblätter sind unerlässlich, wenn Mitarbeiter wechselnden potenziellen Gefährdungen durch Chemikalien ausgesetzt sind, beispielsweise bei Reinigungs- und Fahrzeugumschließungen. Die Angaben in den Fahrzeugbegleitpapieren reichen hier nicht aus. Unsere Serie:

- › Teil 1: Grundlagen
- › Teil 2: Prüfung der Angaben
- › Teil 3: Tätigkeitsfelder, erweiterte Sicherheitsdatenblätter

stoffe benennen und die geforderten Angaben für diese Stoffe machen würde. Die „Angaben zur Ökologie“ in Abschnitt 12 können sich in der Regel nur auf einzelne Inhaltstoffe beziehen. Näheres dazu findet sich im Leitfaden der ECHA (siehe S. 28).

Sicherheit bei der Gefahrenabwehr

In den Abschnitten 4, 5, 6 und 13 finden Sie Erste-Hilfe-Maßnahmen, und Maßnahmen zur Brandbekämpfung, Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung und Hinweise zur Entsorgung. In Abschnitt 8.2 gibt es Angaben zu persönlicher Schutzausrüstung, insbesondere zu Atemschutz und Handschuhen. Es lohnt, diese Angaben mit den Inhalten der ERI-Cards zu vergleichen, oder, wenn es keine passende ERI-Card geben sollte, die Angaben des Sicherheitsdatenblattes zu nutzen und für den Transport heranzuziehen.

Unterstützung bei Tätigkeiten

Hilfestellung zu Handhabung und Lagerung, Vorsichtsmaßnahmen und zu vermei-

dende Bedingungen, Maßnahmen zur Expositionsbegrenzung, Schutzausrüstungen und Grenzwerte stehen in den Abschnitten 7 und 8 des Sicherheitsdatenblattes. Diese Angaben sollten auch für Nicht-Experten ohne Weiteres verständlich sein.

Wie ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt aussehen könnte, zeigt das kommentierte Mustersicherheitsdatenblatt auf der BAuA-Hompage unter www.baua.de > Themen-von-A-Z > Gefahrstoffe > SDB > Muster.

Für Ersteller von Sicherheitsdatenblättern lohnt ein Blick in den EUPhrac/BDI-Standardsatzkatalog (<http://reach.bdi.info/376.htm14>). Hier sind in einer strukturierten und gegliederten Form Sätze gesammelt, die von wichtigen Lieferanten chemischer Produkte in den letzten Jahren verwendet wurden.

Dr. Eva Lechtenberg-Auffarth

Dr. Thea Hammerschmidt

Gruppe Gefahrstoffmanagement bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

Sicherheitsdatenblatt in 16 Abschnitten

- | | |
|----------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 1) Bezeichnung Stoff/Gemisch und Unternehmen | Exposition/Persönliche Schutzausrüstung |
| 2) Mögliche Gefahren | 9) Physikalische und chemische Eigenschaften |
| 3) Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen | 10) Stabilität und Reaktivität |
| 4) Erste-Hilfe-Maßnahmen | 11) Toxikologische Angaben |
| 5) Maßnahmen zur Brandbekämpfung | 12) Umweltbezogene Angaben |
| 6) Maßnahmen bei Freisetzung | 13) Hinweise zur Entsorgung |
| 7) Handhabung und Lagerung | 14) Angaben zum Transport |
| 8) Begrenzung und Überwachung der | 15) Rechtsvorschriften |
| | 16) Sonstige Angaben |

Materialnummer	Material	Stoffschlüssel	Produktname	Letzte Datenaktualisierung	Datenname
10004070002	Neromixge_50ml	(01)	1000407	08.03.2012	10004070002_...Neromixge_50ml_01.pdf
10004070002	Neromixge_50ml	(01)	1000407	08.03.2012	10004070002_...Neromixge_50ml_01.pdf
10004070002	Neromixge_50ml	(01)	1000407	08.03.2012	10004070002_...Neromixge_50ml_01.pdf
10004070002	Neromixge_50ml	(01)	1000407	08.03.2012	10004070002_...Neromixge_50ml_01.pdf
10004070002	Neromixge_50ml	(01)	1000407	08.03.2012	10004070002_...Neromixge_50ml_01.pdf
10004070002	Neromixge_50ml	(01)	1000407	08.03.2012	10004070002_...Neromixge_50ml_01.pdf
10004070002	Neromixge_50ml	(01)	1000407	08.03.2012	10004070002_...Neromixge_50ml_01.pdf
10004070002	Neromixge_50ml	(01)	1000407	08.03.2012	10004070002_...Neromixge_50ml_01.pdf
10004070002	Neromixge_50ml	(01)	1000407	08.03.2012	10004070002_...Neromixge_50ml_01.pdf

Nicht mehr in der Schublade, sondern im PC hinterlegt: Sicherheitsdatenblätter im Betrieb.